



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 04.05.2026

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/002/2026	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	11.05.2026	

**Betreff:**

Vereidigung der neuen Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 24 Abs. 4 LKrO)

**Anlagen**

---

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## **Sachverhalt:**

Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 1 und Satz 6 der Landkreisordnung - LKrO sind alle neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung zu vereidigen. Sie sind berufen, wenn sie gewählt sind, die Wahl angenommen und ihre Bereitschaft zur Leistung des Eides oder zur Ablegung eines Gelöbnisses bekundet haben (Art. 47 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Lehnt eine zur Kreisrätin oder zum Kreisrat gewählte Person die Eidesleistung oder das Gelöbnis ab, so gilt die Wahl als abgelehnt (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG).

Über den Wortlaut der Eidesformel und des Gelöbnisses nach Art. 24 Abs. 4 LKrO wurden alle neu gewählten Mitglieder des Kreistags mit Schreiben vom 27.03.2026 informiert. Dieser lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Kann aus Glaubens- und Gewissensgründen kein Eid geleistet werden, so kann an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel gesprochen werden. Den Eid nimmt der Landrat ab (Art. 24 Abs. 4 Satz 5 LKrO).

Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden gebeten, sich gruppenweise nacheinander in die Mitte des Sitzungssaales zu begeben:

Gesetzliche Form	ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“	anstelle der Worte „ich schwöre“ und „so wahr mir Gott helfe“ die Worte „ich gelobe“
Asum, Sabine	Dietrich, Klaus	
Blank, Walter-Franz	Ludwig, Florian	
Böhm, Cornelia	Stamp, Beatrice	
Bradl, Stefan	Steiger, Hannah	
Dörfner, Andreas		
Eichner, Lena		
Freisenhaus, Kay		
Hofreiter, Thomas		
Mayer, Christopher		
Micheler-Jones, Elisabeth		
Neumaier, Josef		
Ortlieb, Ludwig		
Pettinger, Mario		
Stief, Bettina		
Thumbach, Sebastian		
Wiesner, Andreas		

## **Beschlussvorschlag:**

---

Georg Großhauser